



HVBG

HVBG-Info 07/2000 vom 10.03.2000, S. 0611 - 0612, DOK 401.6:406.2

**Der Erstattungsanspruch des RV-Trägers gegen den UV-Träger
(§ 93 SGB VI) folgt aus §§ 104, 111 SGB X - Urteil des
SG Stuttgart vom 20.01.2000 - S 6 U 412/99**

Der Erstattungsanspruch des RV-Trägers gegen den UV-Träger (§ 93 SGB VI) aus §§ 104, 111 SGB X;
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Stuttgart vom 20.01.2000
- S 6 U 412/99 -

In Übereinstimmung mit den BSG-Entscheidungen vom 29.04.1997
- 8 RKn 29/95 - (= HVBG-INFO 1997, 2302-2308) und vom 30.06.1997
- 8 RKn 28/95 - (= HVBG-INFO 1998, 357-364) hat das SG Stuttgart
mit Urteil vom 20.01.2000 - S 6 U 412/99 - entschieden, dass ein
Erstattungsanspruch des RV-Trägers gegen den UV-Träger
(§ 93 SGB VI) aus §§ 104, 111 SGB X folgt.

Urteil des SG Stuttgart vom 20.01.2000 - S 6 U 412/99 -

Orientierungssatz:

Der Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegen den
Unfallversicherungsträger folgt aus den §§ 104, 111 SGB X.

Tatbestand

Es handelt sich um einen Erstattungsstreit, wobei sich die Streitforderung auf DM 1.212,24 beläuft.
Die Klägerin ist eine der Trägerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie bewilligte mit Bescheid vom 25. Januar 1993 dem Versicherten G. . ., (Sch.), Jahrgang 1932, eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Diese wurde in der Folgezeit in ein Altersruhegeld umgestellt.
Die Beklagte ist die für Sch. zuständige Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung. Sch. hatte mit Ablauf des Jahres 1991 bereits seine versicherte Arbeit eingestellt. Anlässlich einer Röntgen-Zweitbegutachtung fiel Sch. mit dem Verdacht des Vorliegens einer Lungenasbestose auf. Die entsprechende Ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit von Prof. Dr. W. vom 10. Februar 1997 veranlasste die Beklagte zur Einleitung und Durchführung eines förmlichen Berufskrankheiten-Feststellungsverfahrens. Auf formularmäßige Anforderung der Beklagten vom 3. April 1997 leitete die Klägerin dieser eine Kopie des Sch. betreffenden Rentenbescheids vom 25. Juni 1993 zu. Es erfolgte während des Feststellungsverfahrens kein weiterer Schriftwechsel zwischen den Beteiligten. Die Beklagte schloss alsdann das Feststellungsverfahren mit einem Anerkennungsbescheid vom 24. September 1998 ab. Sch. erhielt hieraufhin eine Berufskrankheits-Rente wegen einer Berufskrankheit nach Nr. 4302 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung nach

einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 40 %, wobei als Rentenbeginn bestandskräftig aus Sicht der Beklagten der 1. Januar 1997 (Tag des In-Kraft-Tretens des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) (SGB VII)) zugrunde gelegt wurde. Mit Schreiben vom gleichen Tag erhielt die Klägerin Mitteilung hiervon, verbunden mit der Aufforderung zur Bezifferung ihres Erstattungsanspruchs. Dieser Aufforderung kam alsdann die Klägerin unter dem 5. Oktober 1998 nach und bezifferte ihren entsprechenden Anspruch auf insgesamt DM 3.039,02 für die Zeiträume vom 1. Januar 1997 bis 31. Oktober 1998. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1998 anerkannte die Beklagte den Erstattungsanspruch der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 31. Oktober 1998 in Höhe von DM 1.826,78; für die vorangegangene Zeit lehnte sie unter Hinweis auf die Einjahresfrist von § 111 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) eine weiter gehende Erstattung ab. Die Beklagte zahlte alsdann an Sch. den zunächst einbehaltenen Nachzahlungsbetrag abzüglich des von der Klägerin ursprünglich genannten Gesamtbetrags in Höhe von DM 3.039,02. Die Klägerin ihrerseits hatte zuvor unter dem 5. Oktober 1998 unter teilweiser Rücknahme des ursprünglichen Bescheids vom 25. Januar 1993 vor dem Hintergrund der Bewilligung der Unfallrente eine Rückforderung in Höhe der genannten DM 3.039,02 angekündigt, diese jedoch noch von der Klärung des Rückforderungsanspruchs gegenüber der Beklagten abhängig gemacht. Die weitere vorprozessuale Korrespondenz zwischen den Beteiligten führte zu keiner Annäherung der wechselseitigen Standpunkte.

Mit der am 21. Januar 1999 bei dem Sozialgericht Stuttgart eingegangenen Klage begehrt die Klägerin die zusätzliche Erstattung der genannten DM 1.212,24. Klagbegründend ist sie der Ansicht, die von der Beklagten angeführte Ausschlussregelung des § 111 SGB X fände vorliegend keine Anwendung, zumal Anspruchsgrundlage in § 103 SGB X zu sehen sei. Im Übrigen stelle es einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar, dass die Beklagte sie - die Klägerin - nicht bereits in Zusammenhang mit der Einleitung des beklagtenseitigen Feststellungsverfahrens zur Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche angehalten habe.

Die Klägerin stellt den Antrag,
die Beklagte zur Zahlung von DM 1.212,24 als Erstattungsbetrag an die Klägerin zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt
Klagabweisung.

Sie bezeichnet die Klage als unbegründet. Sie nennt als maßgebliche Anspruchsgrundlage § 104 SGB X und verweist im Übrigen auf die einschlägige neuere Rechtsprechung des 8. Senats des Bundessozialgerichts.

Das Streitverfahren war zunächst einvernehmlich auf Wunsch der Beteiligten vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Änderung des § 111 SGB X zum Ruhen gebracht worden. Es wurde in der Folge von der Beklagten unter Hinweis darauf wieder angerufen, Inhalt und Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens sei ungewiss geworden.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der dem Gericht vorgelegten entsprechenden Verwaltungsakten. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Die formgerecht und in offener Frist zu dem zuständigen Sozialgericht Stuttgart erhobene Klage ist zulässig, sachlich-rechtlich jedoch unbegründet.

Vorliegend mag dahingestellt bleiben, ob der von der Beklagten angeführte aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens dieser von ihrem Hauptverband zutreffend mitgeteilt worden war. Ausweislich einer Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Dezember 1999 (Geschäftszeichen IVa 1 - 49415-7/13) in einer vergleichbaren anderen Sache an das Sozialgericht Stuttgart, die den Beteiligten bekannt ist, ist das Gesetzgebungsvorhaben trotz erfolgter Anhörung von Verbänden und Ländern noch nicht bis zur Kabinettsreife gediehen. Unbeschadet des konkreten Inhalts der möglicherweise zu einem fernerem Zeitpunkt zu erwartenden Neuregelung von § 111 SGB X wünscht jedoch bereits jetzt die Beklagte nunmehr eine Sachentscheidung des Gerichts. Vor dem Hintergrund der Spruchreife vorliegender Streitsache hatte demzufolge das erkennende Gericht seine zweckmäßigkeitsorientierten Bedenken zurückzustellen. Das dient letztlich auch im wohlverstandenen Interesse des Versicherten an einer endgültigen Abrechnung des einbehaltenen Differenzbetrags in Höhe der Klagforderung. Das ist noch verwaltungsseitig abzuklären und mithin nicht Gegenstand des vorliegenden Erstattungsstreits.

Bei dem Urteilsausspruch in dem vorliegend tenorierten Sinne orientiert sich das erkennende Gericht an den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 29. April 1997 - Az.: 8 RKn 29/95 - und vom 30. Juni 1997 - Az.: 8 RKn 28/95 und 35/95 - und macht sich deren Ausführungen zur Begründung jeweils zu Eigen. Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht auf die Zustimmung des Dachverbands der Trägerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung stößt. Bezeichnenderweise war das auch Anlass für die beabsichtigte Neuregelung von § 111 SGB X, wie diese z.B. von Heimrich gerade in Auswertung der erwähnten BSG-Rechtsprechung gefordert worden war (in: DRV, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), Heft 3/99, S. 130 ff., 149). Solange indessen die angestrebte Neufassung noch nicht geltendes Recht ist, musste das erkennende Gericht sich bei seiner Entscheidung an den bisherigen Verhältnissen orientieren.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 Abs. 4 SGG.